

einer weiteren Summe von 70 000 *RM* gestellt werden müsse, um die kunsthistorisch hochbedeutende Fassade des Gewerbehausees so instandzusetzen, daß eine Gefährdung der Öffentlichkeit behoben und ein Weiterbestand der Fassade gewährleistet sei.

Die unterzeichnete Deputation beantragt daher, für die Instandsetzungsarbeiten der Fassade des Gewerbehausees 30 000 *RM* auf den Haushalt 1929, Hochbauamt III B, Außerordentliche Herstellungen, nachzubewilligen und 40 000 *RM* auf den Haushalt 1930 unter demselben Titel einzustellen.

Bremen, den 28. Januar 1930.

Die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung,
Hochbau-Ausschuß.

(gez.) E. Sommer

Vorsitzer.

(gez.) W. Lehmann

Rechnungsführer.

2. Antrag: Jugendheime.

3. Antrag: Unterbringung entmündigter Trinker.

Der Senat hat den Antrag zu 2) an die Behörde für Leibesübungen und Jugendpflege und den Antrag zu 3) an die Behörde für das Wohlfahrtswesen zum Bericht verwiesen.

Mitteilung des Senats

vom 25. Februar 1930.

1. Antrag: Neugestaltung der Seemannsordnung.

Auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 24. Januar 1930, betreffend Neugestaltung der Seemannsordnung, teilt der Senat mit, daß die Vorarbeiten des Reichsarbeitsministeriums für die Neufassung der Seemannsordnung im vollen Gange sind.

2. Vertrag mit der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft.

In der Anlage legt der Senat

„Zusatzvertrag zum Vertrag vom 18. Juni 1927 über Verleihung des Bergwerkseigentums zur Auffuchung von Erdöl usw. im Gebiet der freien Hansestadt Bremen an die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft Bremen“, zur Genehmigung vor.

Nach § 3 Abs. 2 des von der Bürgerschaft am 24. Juni 1927 genehmigten Hauptvertrages — Verhdlgn. S. 300 und 351 — hat sich die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft verpflichtet, innerhalb der ersten 2 Jahre vom Tage des Abschlusses des Vertrages an gerechnet, mindestens in einem der im § 2 des genannten Vertrages bezeichneten Felder mit einer Tiefbohrung zu beginnen. Dieses ist der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft bisher nicht möglich gewesen, weil die von ihr rechtzeitig in Angriff genommenen wissenschaftlichen Vorarbeiten noch nicht zum Abschluß gebracht werden

konnten und somit kein klares Bild über die Untergrundverhältnisse vorlag. Die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft hat deshalb den Antrag gestellt, die im § 3 des Hauptvertrages festgesetzte Frist bis zum 18. Juni 1931 zu verlängern. Sie glaubt, daß bis zu diesem Zeitpunkt die wissenschaftlichen Vorarbeiten beendet sein werden. Den Vorarbeiten stellten sich bislang besondere Schwierigkeiten in der Beschaffenheit des Untergrundes bei der Feststellung des das Bremer Gebiet durchziehenden Salzstockes entgegen.

Ferner hat die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft beantragt, ihr neben dem verliehenen Recht zur Auffuchung und Gewinnung der im § 1 des Hauptvertrages genannten Mineralien das Recht zur Auffuchung und Gewinnung von Steinkohle, Erzen und Salzen aller Art einschließlich der Solquellen zu verleihen.

Der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft ist das Vorrecht zur Auffuchung und Gewinnung dieser Mineralien bereits durch § 16 des Hauptvertrages eingeräumt worden.

Die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft hat sich bereit erklärt, zum Entgelt für die Verlängerung des Vertrages und die Ausdehnung der Konzession an Stelle der im § 11 des Hauptvertrages bestimmten Feldesabgabe von 12 000 *RM* für die Dauer der im § 1 des anliegenden Zusatzvertrages bezeichneten Fristverlängerung eine Feldesabgabe von 15 000 *RM* zu zahlen.

Der Förderzins (§ 6 des Zusatzvertrages) für Steinkohle soll 3 %, für Erze 4 % des Marktpreises oder des erzielten Verkaufspreises betragen, sofern dieser den jeweiligen Marktpreis nach Abzug der Umsatz- und Kohlensteuer übersteigt. Als Förderzins für Salze ist vereinbart:

für je 100 kg kaufmännisch verwertbares Kalisalz	
bis zu 22 % K_2O Gehalt	0,04 <i>RM</i>
mit über 22 % K_2O Gehalt	0,08 "
für je 100 kg kaufmännisch verwertbares Steinsalz	0,02 "

Für aufgeschlossene Solquellen bleibt die Festsetzung des Förderzinses vorbehalten.

Der Mindestbetrag der Förderabgabe (§ 12 des Hauptvertrages) ist von 12 000 *RM* auf 15 000 *RM* erhöht.

Der vom Senat für Bremen bestellte Bergsachverständige hat die Bestimmungen des Zusatzvertrages geprüft und ihre Annahme empfohlen.

Um etwaigen Unstimmigkeiten und Mißverständnissen vorzubeugen, ist der Zusatzvertrag mit dem alten Vertrag zu einem neuen Gesamtvertrag zusammengefaßt, der in Anlage 2 beigelegt ist. In diesem Vertrag sind die Bestimmungen der beiden Verträge in gleichlautende Fassung gebracht.

Einem Wunsche der Bremer Erdöl-Aktiengesellschaft entsprechend und nach Befürwortung durch den Sachverständigen, Herrn Oberberggrat Redepenning, ist in Abweichung von dem Inhalt des alten Vertrages in § 21 des neuen Vertrages die bei Inangriffnahme der Bohrungen zu leistende Sicherheit auf 5000 *RM* ermäßigt. Nach Meinung des Sachverständigen sind damit die Interessen des Staates hinreichend gewahrt, zumal die Polizeidirektion befugt ist, im Bedarfsfalle weitere Sicherheiten zu verlangen. Dafür ist im § 12 eine Kündigungs Klausel für den Bremischen Staat aufgenommen; bleibt die Bremer Erdöl-Aktiengesellschaft trotz Annahmung durch die Finanzdeputation mit der Zahlung der Feldesabgabe im Rückstand, so ist der Bremische Staat nach Ablauf einer Wartezeit von vier Wochen nach erfolgter Annahmung berechtigt, von diesem Vertrage zurückzutreten. Der Anspruch auf Zahlung der Feldesabgabe für die Dauer der Vertragszeit wird dadurch nicht berührt. Der Staat hat damit die Möglichkeit, wenn der Gegenkontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, jederzeit die volle Verfügung über das Bergwerkseigentum zurückzuerhalten.

Der Senat beantragt,

dem anliegenden Entwurf eines Zusatzvertrages und des neuen Vertrages zuzustimmen und die Finanzdeputation zum Abschluß zu ermächtigen.

Anlage 1.

Zusatzvertrag

zum Vertrag vom 18. Juni 1927 (Hauptvertrag) über Verleihung des Bergwerkseigentums zur Auffuchung von Erdöl usw. im Gebiet der freien Hansestadt Bremen an die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft, Bremen.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Finanzdeputation, und der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft wird unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft der nachstehende Zusatzvertrag abgeschlossen.

§ 1.

Die im § 3 Abs. 2 des Hauptvertrages vorgesehene Frist, innerhalb welcher mindestens in einem der im § 2 des Hauptvertrages bezeichneten Felder mit einer Tiefbohrung begonnen werden muß, wird bis zum 18. Juni 1931 verlängert.

§ 2.

Der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft, Bremen, wird nach näherer Bestimmung des Bremischen Gesetzes vom 14. April 1908, betreffend die Regelung bergrechtlicher Verhältnisse (Brem. Gesetzbl. S. 47), für das bremische Landgebiet neben dem Recht zur Auffuchung und Gewinnung der im § 1 des Hauptvertrages genannten Mineralien das Recht zur Auffuchung und Gewinnung nachstehender Mineralien verliehen:

Steinkohle, Erze und Salze aller Art einschließlich der Solquellen.

§ 3.

Auf die Auffuchung und Gewinnung der im § 2 dieses Vertrages bezeichneten Mineralien finden die Bestimmungen des Hauptvertrages Anwendung, soweit dieser Vertrag keine andere Regelung vorsieht.

§ 4.

Für die Dauer der im § 1 dieses Vertrages bezeichneten Fristverlängerung hat die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft an Stelle der im § 11 des Hauptvertrages bestimmten Feldesabgabe eine jährliche im voraus zahlbare Feldesabgabe von 15 000 *RM* (Fünfzehntausend Reichsmark) zu entrichten.

§ 5.

Die §§ 9 und 16 des Hauptvertrages finden keine Anwendung auf die im § 2 dieses Vertrages bezeichneten Mineralien.

§ 6.

Hinsichtlich des Förderzinses für die im § 2 dieses Vertrages bezeichneten Mineralien wird folgendes vereinbart:

- a. Für Steinkohle beträgt der Förderzins 3% des Marktpreises oder des erzielten Verkaufspreises, sofern dieser den jeweiligen Marktpreis übersteigt, nachdem Umsatz- und Kohlensteuer in Abzug gebracht sind. Falls die Preise durch das Steinkohlensyndikat festgesetzt werden, so sind diese Preise abzüglich der Umsatz- und Kohlensteuer zu Grunde zu legen. Die Abgabe von Steinkohlen an eine eigene Kokerei oder Briquetfabrik oder an sonstige Betriebe, die nicht zum eigentlichen Bergwerksbetriebe gehören, wird als Verkauf angesehen.
- b. Für Erze beträgt der Förderzins 4% des Marktpreises oder des erzielten Verkaufspreises, sofern dieser den jeweiligen Marktpreis übersteigt, nachdem die Umsatzsteuer in Abzug gebracht ist. Die Abgabe von Erzen aller Art an

eigene Hüttenwerke oder sonstige Betriebe, die nicht zum eigentlichen Bergwerksbetriebe gehören, wird als Verkauf angesehen.

c. Der Förderzins für Salze beträgt:

für je 100 kg kaufmännisch verwertbares Kalisalz

bis zu 22% K_2O Gehalt. 0,04 *R.M.*

mit über 22% K_2O Gehalt. 0,08 "

für je 100 kg kaufmännisch verwertbares Steinsalz 0,02 "

d. Werden Solquellen aufgeschlossen, deren Ausnutzung zur Salzgewinnung oder zur Kurbehandlung in Betracht kommt, so bleibt eine besondere Regelung, auch hinsichtlich des Förderzinses, vorbehalten. Kommt eine solche Regelung nicht innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Fündigkeit durch die Finanzdeputation zustande, so kann die Finanzdeputation frei über den Fund verfügen. In diesem Falle steht der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft ein Entschädigungsanspruch in dem im § 16 Satz 3 des Hauptvertrages bezeichneten Umfange zu.

Dieser Entschädigungsanspruch besteht aber nur unter der Voraussetzung, daß der Bremische Staat die Ausbeutung der Solquelle selbst übernimmt oder einem anderen Unternehmer überträgt oder wenn das Angebot der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft nach dem Urteil von Sachverständigen als angemessen zu betrachten war, von denen je einer von dem Senat und der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft ernannt wird. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so bestimmt das Preussische Oberbergamt Clausthal einen Obergutachter, dessen Entscheidung maßgebend ist.

§ 7.

Die Mindesthöhe der Förderabgabe — § 12 des Hauptvertrages — beträgt nunmehr 15 000 *R.M.* (Fünfzehntausend Reichsmark).

§ 8.

Wenn der Gesellschaft das Bergwerkseigentum zur ausschließlichen Gewinnung von Steinkohle, Salzen oder Erzen gemäß § 8 des Hauptvertrages verliehen wird, so müssen die Arbeiten zur Erschließung und Ausnutzung der Lagerstätten innerhalb Jahresfrist nach der Verleihung aufgenommen und dauernd fortgeführt werden. Für Salze findet diese Vorschrift nur Anwendung, sofern reichsgesetzliche Vorschriften nicht zuwiderstehen. Falls die bezeichneten Arbeiten nicht fristgemäß begonnen oder dauernd fortgeführt werden, so kann der Bremische Staat über das verliehene Recht verfügen. Der Gesellschaft steht in diesem Falle ein Anspruch auf Entschädigung in dem im § 16 Satz 3 des Hauptvertrages bezeichneten Umfange zu, wenn der Bremische Staat die Ausbeutung des Mineralvorkommens selbst übernimmt oder einem anderen Unternehmer überträgt.

§ 9.

Werden Mineralien aufgeschlossen, ohne daß die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft innerhalb Jahresfrist nach Aufforderung Anspruch auf Verleihung stellt, so kann die Finanzdeputation frei über den Fund verfügen.

§ 10.

Die durch diesen in zwei Exemplaren ausgefertigten Vertrag entstandenen Kosten einschließlich etwaiger Stempelgebühren trägt die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft. Die Kosten ihrer Beratung trägt jede Partei selbst.

Der vorstehende Vertrag tritt mit dem Tage des Abschlusses, nachdem die Bürgererschaft dem Vertrage zugestimmt hat, in Kraft.

Bremen, den

Die Finanzdeputation.

Die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft.

Anlage 2.

Vertrag

betreffend Übertragung des Rechts zur Auffuchung und Gewinnung von Mineralien im Gebiet der freien Hansestadt Bremen an die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft, Bremen.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Finanzdeputation, und der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft, Bremen, wird unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgererschaft der nachstehende Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft, Bremen, wird nach näherer Bestimmung dieses Vertrages und der Vorschriften des bremischen Gesetzes vom 14. April 1908, betreffend die Regelung bergrechtlicher Verhältnisse (Brem. Gesetzbl. S. 47), für das bremische Landgebiet das Recht zur Auffuchung und Gewinnung folgender Mineralien und Gase verliehen:

- a. Bitumen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustande, insbesondere Erdgas, Erdöl, Bergöl, Petroleum, Bergteer, Bergwachs (Dzokerit), Asphalt, sowie die wegen ihres Gehaltes an Bitumen nutzbaren Mineralien und Helium
- b. Steinkohle, Erze und Salze aller Art einschließlich der Solquellen.

§ 2.

Das bremische Landgebiet bildet 5 Felder, eingeteilt nach den politischen Gemeindebezirken wie folgt:

- 1) Büren, Lesumbröf,
- 2) Grambfermoor, Blockland, Lehesterdeich,
- 3) Borgfeld, Oberneuland-Rockwinkel, Osterholz,
- 4) Arsten, Habenhausen,
- 5) Huchting, Lankenau, Strom, Seehausen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, innerhalb der einzelnen Felder den Betrieb zur Auffuchung und Gewinnung der in § 1 bezeichneten Mineralien und Gase örtlich einzuschränken, soweit dies nach ihrem Ermessen aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist.

§ 3.

Die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft hat bis zum 18. Juni 1934 die ausschließliche Befugnis, die im § 1 genannten Mineralien und Gase in den im § 2 bezeichneten Feldern aufzusuchen.

Sie ist berechtigt, innerhalb dieser Frist in den 5 Feldern Tiefbohrungen und andere Schürfarbeiten auf die bezeichneten Mineralien und Gase nach ihrem Ermessen und bis zu beliebiger Tiefe auszuführen. Sie ist verpflichtet, bei Verlust

der ihr in diesem Vertrage erteilten Rechte, mindestens in einem der Felder bis zum 18. Juni 1931 mit einer Tiefbohrung zu beginnen und diese ununterbrochen bis zur Fündigkeit oder, wenn diese nicht früher eintritt, bis zu einer Tiefe von mindestens 1000 m niederzubringen, es sei denn, daß durch geologische Gutachten vom Senat anerkannter Sachverständiger schon vor Erreichung dieser Tiefe festgestellt wird, daß ein wirtschaftlich verwertbares Vorkommen der in § 1 genannten Mineralien und Gase nicht mehr zu erwarten ist.

§ 4.

Als Bohrunternehmer darf, falls die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft die Bohrung nicht selbst ausführt, nur eine Firma oder eine Person gewählt werden, die den Nachweis erbringt, daß sie Bohrungen bis zu 1000 m Tiefe mit Sicherheit durchführen kann. Der Bohrunternehmer ist dem Senat vor Beginn der Bohrung zu benennen und darf die Bohrung erst nach erfolgter Zustimmung des Senats aufnehmen.

§ 5.

Die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft haftet dafür, daß bei ihren Tiefbohrungen alle Vorschriften der Aufsichtsbehörde und des bremischen Gesetzes, betreffend die Regelung bergrechtlicher Verhältnisse, vom 14. April 1908 sorgfältig beachtet werden. Wiederholte gröbere Verstöße gegen diese Vorschriften berechtigen den Bremischen Staat, von diesem Vertrage zurückzutreten, ohne daß der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft irgendein Anspruch auf Ersatz der aufgewendeten Kosten oder sonstigen Schadens zusteht.

Für Schäden, die an den Anlagen der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft durch Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, oder durch die übliche Bewässerung entstehen, leistet der Bremische Staat keinen Ersatz.

§ 6.

Für jedes Bohrloch ist eine Bohrliste zu führen.

Die Bohrproben sind auf Verlangen des Senats durch einen zuverlässigen, vom Senat anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft zu untersuchen. Sie sind unter Verschuß aufzubewahren und nach Beendigung der Bohrung an die vom Senat bestimmte Stelle abzugeben. Ferner sind eine Bohrliste nebst Profilzeichnung und etwa erstattete Sachverständigengutachten dem Senat innerhalb 4 Wochen nach Beendigung jeder Bohrung einzureichen.

Auf die Bohrlisten und Bohrprofile finden die Vorschriften der §§ 62 bis 68 der Bergpolizeiverordnung für die Betriebe zur Auffuchung und Gewinnung von Erdöl durch Bohrlöcher vom 6. August 1929 (Brem. Gesetzbl. S. 259) sinngemäß Anwendung.

Im Verlauf der Bohrarbeit ist dem Senat oder einer vom Senat bezeichneten Stelle laufend über jede bei der Bohrung auftretende wesentliche Gebirgsveränderung Mitteilung zu machen.

§ 7.

Der Senat ist berechtigt, sich durch Sachverständige nach seiner Wahl über das Ergebnis der Aufschlußarbeiten fortlaufend zu unterrichten. Den Sachverständigen ist zu diesem Zweck jederzeit der Zutritt zu den Schürfarbeiten, z. B. der Bohrstelle, zu gestatten und jede von ihnen gewünschte Auskunft zu erteilen; auch sind ihnen alle Aufzeichnungen über die Bohrungen und die Bohrproben auf Verlangen vorzulegen.

§ 8.

Wenn die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft bis zum 18. Juni 1934 in einem oder mehreren der verliehenen Felder auf Mineralien oder Gase der in § 1 bezeichneten Art fündig wird, so ist der Bremische Staat verpflichtet, ihr das Recht zur ausschließlichen Gewinnung der aufgefundenen Mineralien oder Gase in diesen Feldern oder auf Antrag der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft in allen in § 2 genannten Feldern für 99 Jahre zu übertragen. Das Unternehmen zur Gewinnung der Mineralien muß seinen Sitz im bremischen Staatsgebiet haben.

§ 9.

Falls ein wirtschaftlich nutzbares Vorkommen von Bitumen in flüssigem oder gasförmigem Zustande, im besonderen von Erdöl, aufgeschlossen wird, so muß der Gewinnungsbetrieb nach erfolgter Verleihung bei Verlust der in diesem Vertrage verliehenen Rechte sofort aufgenommen und dauernd fortgeführt werden. Maßgebend ist die absolute Nutzbarkeit des Vorkommens. Ob diese vorliegt, soll im Zweifel durch Sachverständige entschieden werden, von denen je einer von dem Senat und der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft ernannt wird. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so bestimmt das Preussische Oberbergamt Clausthal einen Obergutachter, dessen Entscheidung maßgebend ist.

Wenn der Gesellschaft das Recht zur ausschließlichen Gewinnung auf die anderen im § 1 bezeichneten Mineralien, im besonderen von Steinkohle, Salzen oder Erzen mit Ausnahme der Solquellen verliehen wird, so müssen die Arbeiten zur Erschließung und Ausnutzung der Lagerstätten innerhalb Jahresfrist nach der Verleihung aufgenommen und dauernd fortgeführt werden. Für Salze findet diese Vorschrift nur Anwendung, sofern reichsgesetzliche Vorschriften nicht entgegen stehen. Falls die bezeichneten Arbeiten nicht fristgemäß begonnen oder dauernd fortgeführt werden, so kann der Bremische Staat über das verliehene Recht verfügen. Der Gesellschaft steht in diesem Falle ein Anspruch auf Entschädigung in dem im § 17, Satz 3, dieses Vertrages bezeichneten Umfange zu, wenn der Bremische Staat die Ausbeutung des Mineralvorkommens selbst übernimmt oder einem anderen Unternehmer überträgt.

§ 10.

Werden Solquellen aufgeschlossen, deren Ausnutzung zur Salzgewinnung oder zur Kurbehandlung in Betracht kommt, so bleibt eine besondere Regelung, auch hinsichtlich der Förderabgabe (§ 13 ff.), vorbehalten. Kommt eine solche Regelung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Feststellung der Fündigkeit durch die Finanzdeputation zustande, so kann der Bremische Staat frei über den Fund verfügen. In diesem Falle steht der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft ein Entschädigungsanspruch in dem im § 17 Satz 3 dieses Vertrages bezeichnetem Umfange zu. Dieser Entschädigungsanspruch besteht aber nur unter der Voraussetzung, daß der Bremische Staat die Ausbeutung der Solquellen selbst übernimmt oder einem anderen Unternehmer überträgt oder wenn das Angebot der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft nach dem Urteil von Sachverständigen als angemessen zu betrachten war. Hinsichtlich der Sachverständigen und nötigenfalls eines Obergutachters findet die Vorschrift des § 9, Absatz 1, sinngemäß Anwendung.

§ 11.

Die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft ist verpflichtet, alle zur Gewinnung, Bewertung und zum Vertriebe der im bremischen Staatsgebiet gefundenen Mineralien und Gase dienenden Anlagen und Gebäude im bremischen Staatsgebiet zu errichten und zu betreiben, soweit nicht vom Senat Ausnahmen zugelassen werden.

§ 12.

Für die im § 2 genannten Felder hat die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft bis zum Ablauf dieses Vertrages insgesamt eine jährliche, im voraus zahlbare Feldesabgabe von 15 000 *RM* (Fünfzehntausend Reichsmark) zu entrichten. Bleibt die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft trotz Annahmung durch die Finanzdeputation mit der Zahlung im Rückstand, so ist der Bremische Staat nach Ablauf einer Wartezeit von vier Wochen nach erfolgter Annahmung berechtigt, von diesem Vertrage zurückzutreten. Der Anspruch auf Zahlung der Feldesabgabe für die Dauer der Vertragszeit wird dadurch nicht berührt.

§ 13.

Hinsichtlich der Förderabgabe wird folgendes vereinbart:

- a) Für Bitumen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustande sowie für die wegen ihres Gehaltes an Bitumen nutzbaren Mineralien und Gase und das Helium beträgt der Förderzins $6\frac{1}{2}\%$ des für die gewonnenen Mineralien oder Gase erzielten Verkaufspreises, sofern dieser den jeweiligen Marktpreis mindestens erreicht. Andernfalls ist dieser maßgebend.
- b) Für Steinkohle beträgt die Förderabgabe 3% des Marktpreises oder des erzielten Verkaufspreises, sofern dieser den jeweiligen Marktpreis übersteigt, nachdem Umsatz- und Kohlensteuer in Abzug gebracht sind. Falls die Preise durch das Steinkohlenyndikat festgesetzt werden, so sind diese Preise abzüglich der Umsatz- und Kohlensteuer zu Grunde zu legen. Die Abgabe von Steinkohlen an eine eigene Kokerei oder Brickettfabrik oder an sonstige Betriebe, die nicht zum eigentlichen Bergwerksbetriebe gehören, wird als Verkauf angesehen.
- c) Für Erze beträgt die Förderabgabe 4% des Marktpreises oder des erzielten Verkaufspreises, sofern dieser den jeweiligen Marktpreis übersteigt, nachdem die Umsatzsteuer in Abzug gebracht ist. Die Abgabe von Erzen aller Art an eigene Hüttenwerke oder sonstige Betriebe, die nicht zum eigentlichen Bergwerksbetriebe gehören, wird als Verkauf angesehen.
- d) Die Förderabgabe für Salze beträgt:

für je 100 kg kaufmännisch verwertbares Kalisalz bis zu 22% K_2O Gehalt	0,04 <i>RM</i>
mit über 22% K_2O Gehalt	0,08 <i>RM</i>
für je 100 kg kaufmännisch verwertbares Steinsalz ..	0,02 <i>RM</i>

§ 14.

Die Förderabgabe (§ 13) wird auf die Feldesabgabe (§ 12) angerechnet; die Feldesabgabe kommt also insoweit in Fortfall, als Förderabgabe gezahlt wird.

§ 15.

Sobald die Förderung begonnen hat, ist durch die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres dem Senat ein beglaubigter Auszug aus den über die Förderung und den Absatz geführten Büchern einzureichen, aus denen Art und Menge der gewonnenen Mineralien oder Gase, nach einzelnen Betriebspunkten getrennt, genau zu ersehen sind.

Zur Überwachung der Fördermengen und zur Anfertigung der vorgeschriebenen Buchauszüge kann der Senat nach seinem Ermessen auf Kosten der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft einen beeidigten Förderaufseher bestellen.

Die Förderabgabe ist auf Grund der Versandlisten monatlich zu berechnen und bis zum 15. des auf den Versand folgenden Monats an die Staatshauptkasse abzuführen.

Der Senat ist jederzeit berechtigt, die sämtlichen Bücher der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft über ihre im Bremischen Staat auf Grund dieses Vertrages geführten Betriebe einzusehen und im Streitfalle den Betrag der geschuldeten Abgaben durch vom Senat ernannte Sachverständige unter Ausschluß des Rechtsweges feststellen zu lassen.

Rückständige Förderabgaben werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 16.

Werden bei den Aufschluß-, Gewinnungs- und Nebenarbeiten Kunstgegenstände, Altertümer, Schätze oder Gegenstände von naturhistorischer Bedeutung gefunden, so sind diese dem Senat unentgeltlich zu überlassen, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen.

§ 17.

Bei Aufschluß nutzbarer Stoffe und Mineralien, die nicht unter die Bestimmung des § 1 dieses Vertrages fallen, ist die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft verpflichtet, dem Senat unverzüglich Mitteilung zu machen, damit der Bremische Staat die Ausbeutung selbst übernehmen oder der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft übertragen kann. Einem anderen Unternehmer darf der Bremische Staat die Ausbeutung nur übertragen, nachdem die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft die Ausbeutung zu dem Angebot dieses Unternehmers abgelehnt hat. Wenn der Bremische Staat die Ausbeutung selbst übernimmt oder einem anderen Unternehmer überträgt, so sind der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft die für die Bohrung bislang entstandenen Unkosten einschließlich Amortisierung des für die Bohrung benutzten Bohrparks mit 20 % des Gesteinungswertes unter Ersatz der Rohre, welche im Bohrloch verbleiben, zum Wiederbeschaffungspreise und unter Vergütung von 5 % Jahreszinsen für sämtliche Auslagen von dem Bremischen Staat zu ersetzen.

§ 18.

Werden Mineralien, die unter diesen Vertrag fallen, aufgeschlossen, ohne daß die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft innerhalb Jahresfrist nach Aufforderung durch die Finanzdeputation Antrag auf Verleihung stellt, so kann der Bremische Staat frei über den Fund verfügen.

§ 19.

Die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft verpflichtet sich für den Fall, daß brennbares Gas, das zur Speisung eines Gaswerks herangezogen werden kann, durch eine ihrer Bohrungen oder im Bergbaubetriebe aufgeschlossen wird, dieses Gas ausschließlich dem Bremischen Staat zur Verfügung zu stellen. Bis zur Erklärung des Bremischen Staates über die Inanspruchnahme des Gases, steht die Verfügung über das Gas der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft zu. Nimmt der Bremische Staat das Gas in Anspruch, so ist er verpflichtet, die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft in dem im § 17 Satz 3 bezeichneten Umfange zu entschädigen.

Ferner vergütet der Bremische Staat der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft alsdann in monatlicher Abrechnung 5 % des Wertes des geförderten Gases. Als Wert wird der Gesteinungswert des in der bremischen Gasanstalt erzeugten Gases angenommen. Auch übernimmt der Bremische Staat solchenfalls die Verpflichtung, die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft von den Ansprüchen auf Zahlung eines Brutto-Förderzinses bis zu 2 % an diejenigen frei zu halten, der das Gas nachgewiesen hat.

Die Bestimmungen unter Absatz 1 und 2 erstrecken sich nicht auf Gase, die bei Ausbeutung von Erdöllagern als Bestandteile des Erdöls zugleich mit diesem auftreten.

Stellt der Bremische Staat den Gasgewinnungsbetrieb in einem solchen Bohrloch endgültig wieder ein, so gibt er das Bohrloch der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft auf deren Verlangen unentgeltlich zurück, damit diese den Betrieb des Bohrloches nach ihrem Belieben wieder aufnehmen kann. Der Wert der im Bohrloch verbliebenen Rohre ist alsdann dem Bremischen Staat mit dem Wiederbeschaffungspreise nach Abzug einer jährlichen Amortisation von 20 % für die Dauer der Benutzung der Rohre durch den Bremischen Staat zu vergüten.

§ 20.

Durch die der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft in diesem Vertrage erteilten Befugnisse darf der Bremische Staat an der Ausübung des ihm gesetzlich zustehenden Rechts zur Auffindung und Gewinnung anderer Mineralien sowie von Trinkwasser in keiner Weise behindert werden.

§ 21.

Zur Sicherheit für alle aus diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen stellt die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft bei Inangriffnahme der Bohrungen dem Bremischen Staat eine Sicherheit von 5 000 *RM* (Fünftausend Reichsmark) in bar oder mündelsicheren Wertpapieren oder in Form einer Verpflichtungserklärung einer durch den Senat anerkannten deutschen Großbank oder durch Übereignung von Maschinen im Werte von mindestens 12 000 *RM* (Zwölftausend Reichsmark) Einstandswert.

§ 22.

Die durch diesen in zwei Exemplaren ausgefertigten Vertrag entstandenen Kosten einschließlich etwaiger Stempelgebühren trägt die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft. Die Kosten ihrer Beratung trägt jede Partei selbst.

Vorstehender Vertrag tritt mit dem Tage des Abschlusses, nachdem die Bürgererschaft dem Vertrage zugestimmt hat, in Kraft.

An demselben Tage treten der Vertrag vom 17. Juni 1927 und der Zusatzvertrag vom

außer Kraft.

Bremen, den

Die Finanzdeputation.

Die Bremer Erdöl Aktiengesellschaft.

Die Bestimmungen unter Absatz 1 und 2 verstehen sich nicht auf Fälle, die bei der Bewertung von Gesellschaften als Vermögensgegenstände des Erbes zugleich mit diesem anfallen.

Die Bestimmungen unter Absatz 1 und 2 verstehen sich nicht auf Fälle, die bei der Bewertung von Gesellschaften als Vermögensgegenstände des Erbes zugleich mit diesem anfallen.

§ 20.

Die Bestimmungen unter Absatz 1 und 2 verstehen sich nicht auf Fälle, die bei der Bewertung von Gesellschaften als Vermögensgegenstände des Erbes zugleich mit diesem anfallen.

§ 21.

Die Bestimmungen unter Absatz 1 und 2 verstehen sich nicht auf Fälle, die bei der Bewertung von Gesellschaften als Vermögensgegenstände des Erbes zugleich mit diesem anfallen.

Die Bestimmungen unter Absatz 1 und 2 verstehen sich nicht auf Fälle, die bei der Bewertung von Gesellschaften als Vermögensgegenstände des Erbes zugleich mit diesem anfallen.

Die Bestimmungen unter Absatz 1 und 2 verstehen sich nicht auf Fälle, die bei der Bewertung von Gesellschaften als Vermögensgegenstände des Erbes zugleich mit diesem anfallen.